Landkreis Nordsachsen

Hinweisblatt zum Antrag „Krankheitsbedingte Fehlzeiten in der Schule“

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulpflicht ist im Schulgesetz des Freistaates Sachsen festgelegt.

In **§ 26 SächsSchulG, Absatz 1 und 2** ist festgesetzt, dass sie für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (…).
Gemäß **§ 31 SächsSchulG** haben die Eltern den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Absatz 2 teilnimmt.

Die Schulbesuchsordnung (SBO) regelt in § 1 ebenfalls die Teilnahme am Unterricht.

„Die Schüler (…) sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

In **§ 2 SBO** sind die Regelungen bei Verhinderungen festgelegt.

Abs. 3 besagt: *„Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die **Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses** verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.“*

Antragsstellung/ Verfahrensablauf:

Der Antrag auf eine amtsärztliche Begutachtung ist schriftlich zu stellen. Sie können hierzu das Formular auf unserer Website nutzen.

Die darin gemachten Angaben sind freiwillig und erfolgen nach schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Die Aufklärung der Sorgeberechtigten über die Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens trägt die Schule. Wir bitten die Sorgeberechtigten um die selbstständige Terminvereinbarung in unserer Sprechstunde. Sollte dies nicht erfolgen, werden wir nach Rücksprache mit der Schule, den Schulpflichtigen mit den Sorgeberechtigten zu einem, von uns festgelegten, Termin einladen.

Vorgehen bei Nichterscheinen/ Ablehung der amtsärztlichen Begutachtung:

In der Regel sendet das Gesundheitsamt eine zweite Aufforderung mit einem neuen Termin zu. Dieses Schreiben enthält den Hinweis auf die Mitwirkungspflicht und die drohenden Konsequenzen.

Erscheinen die Eltern auch zum zweiten Termin nicht oder lehnen eine amtsärztliche Begutachtung ab, informiert das Gesundheitsamt die Schulleitung über die Verweigerung der Mitwirkung.

Mit der (ärztlichen) Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann die Schule dann verschärfte Maßnahmen einleiten (z.B. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Einschaltung des Jugendamtes).

Ärztliche Schweigepflicht im Rahmen der Begutachtung:

Die erhobenen Daten verbleiben in der Patientenakte des Gesundheitsamtes und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Das finale „Zeugnis“ enthält nur das Ergebnis (z. B. *„schulunfähig bis zum...“* oder *„es liegen keine Hinweise auf Erkrankungen vor“*), jedoch keine Diagnosen oder Informationen aus der amtsärztlichen Untersuchung.

Liegt eine Schweigepflichtentbindung vor, erhält die Schule nähere Informationen über den Inhalt des Gesprächs und das Untersuchungsergebnis.